

24.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim
Bau-, Umwelt- und Rechtsabteilung
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

**Gau-Algesheim, Bebauungsplan "Gewerbegebiet I" 4. Änderung
Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft
Schreiben der Stadtverwaltung Ingelheim vom 12.08.2021
Ergänzung zum Schallgutachten 2475cG/18 vom 17.02.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf das genannte Schreiben der Stadtverwaltung Ingelheim habe ich den folgenden Text als Ergänzung zum Abschnitt 3.4 „Berechnung der Emissions- und Immissionspegel aus der Kontingentierung“ des genannten Schallgutachtens:

Da die gesamte Fläche der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans in ihrer Gliederung mit Emissionskontingenten belegt ist und somit im Änderungsgeltungsbereich keine Fläche ohne Begrenzung der Schallemissionen gegeben sein wird, ist es gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (4 CN 7.16) vom 07.12.2017 erforderlich, im Bebauungsplan eine gebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nachzuweisen.

Dazu muss im Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes oder aber auch in anderen Plangebieten der Gemeinde neben dem emissions-kontingentierte Gewerbegebiet noch ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden sein, in dem keine Emissionsbeschränkungen gelten.

Nach Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim sind im Bebauungsplan „Gewerbegebiet I“ 1. Änderung vom 15.11.1993 im Hinblick auf eine gebietsübergreifende Gliederung Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen, die hinsichtlich der Schallemissionen keinen textlichen oder zeichnerischen Einschränkungen unterliegen.

Deshalb wird vorgeschlagen, einen Teil der Gewerbegebietsflächen im
gegenständlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet I“ (Fassung der 1. Änderung;
s.u.) als Ergänzungsgebiet für den vorliegenden Bebauungsplan "Gewerbegebiet I"
(4. Änderung) zu definieren.

Es handelt sich um die südwestlich bis südlich des Geltungsbereiches der vorliegenden
4. Änderung gelegenen Teilflächen des Ursprungs-Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet I“ (zwischen der Rheinstraße im Westen und der Gutenberg- bzw.
der Richard-Wagner Straße / Bahnlinie im Süden und der damaligen östlichen
Geltungsbereichsgrenze im Osten) in der in diesen Bereichen derzeit gültigen
Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Die darin enthaltenden Baugebietsflächen sind als Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8
BauNVO ohne Einschränkungen hinsichtlich der davon ausgehenden
Schallemissionen festgesetzt.

Diese Gebiete waren bei der Ermittlung der Emissionskontingente gemäß der DIN
45.691 'Geräuschkontingentierung' im Gutachten bereits „mitgedacht“ worden, sie
wurden aber bisher dort nicht erwähnt.

Die Stadt Gau-Algesheim drückt damit ihren planerischen Willen aus, dass das
erläuterte Gebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und in Zukunft die
Funktion des Ergänzungsgebiets im o.g. Sinne übernimmt.

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Richard Möbus